

Kurzinfo - Führen von Elektrorollstühlen

A. Allgemeines

Die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I, S. 2214) regelt die Erlaubnis- und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen neu; sie trat bereits zum 1. Januar 1999 in kraft.

B. Voraussetzungen für das Führen von Elektrorollstühlen (ab 15 Jahre)

Die Neuregelungen betreffen auch das Führen von Elektrorollstühlen („motorisierte Krankenfahrstühle“). Dabei werden Elektrorollstühle mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h Mofas gleichgestellt. Es gelten folgende Sonderbestimmungen (§ 5 FeV):

- Mindestalter: 15 Jahre (§ 10 Abs. 3 FeV)
- Vorlage einer Prüfbescheinigung (§ 5 Abs. 1 FeV)
(Ausnahme: Inhaber eines Führerscheines gem. § 4 FeV oder Inhaber einer zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigte ausländische Erlaubnis)

In einer Prüfung muss der Fahrer nachweisen, dass er

1. Ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften hat
und
2. mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

Aufgrund eines Übergangsrecht (§ 76 FeV) benötigen Fahrer von Elektrorollstühlen, die vor dem 1. April 1980 das 15. Lebensjahr vollendet haben, keine Prüfbescheinigung.

C. Ausnahmen (unter 15 Jahre)

Um den Belangen behinderter Kinder Rechnung tragen zu können und ihnen das Führen von Elektrorollstühlen, die eine durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h haben, auch unter dem in der Fahrerlaubnis-Verordnung festgelegte Mindestalter von 15 Jahren zu ermöglichen, hat das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg mit Erlass vom 16. Dezember 1999 die Fahrerlaubnisbehörden (Landratsamt) ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 FeV **Einzelausnahmen** zuzulassen.

„Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme lauten im Einzelnen wie folgt:

- Über die Gewährung einer Einzelausnahme ist nach sorgfältiger Prüfung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Gewährung einer Einzelaufnahme ist gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen.
- Die Ausnahme ist auf das Führen eines Elektrorollstuhls mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h zu beschränken.

- Soweit erforderlich, kann von der Möglichkeit nach § 74 Abs. 3 FeV und § 36 Abs. 2 LVwVfG Gebrauch gemacht werden, die Ausnahme mit Nebenbestimmungen zu versehen, wenn nur so Hinderungsgründe für die Gewährung einer Ausnahme ausgeräumt werden können und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- Das Mindestalter, ab dem die Ausnahme erteilt werden kann, soll die Vollendung des 7. Lebensjahres sein.“

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg weist in einem Schreiben vom 9. Mai 2000 an unseren Landesverband ausdrücklich darauf hin, dass die medizinisch-psychologische Untersuchung nur von einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle durchgeführt werden kann. Diese sind in Baden-Württemberg die TÜV MPI GmbH mit ihren Niederlassungen und die Universität Heidelberg.

Die TÜV MPI GmbH wird die (sächlichen und personellen) Voraussetzungen schaffen, um diese Untersuchungen vorzunehmen. Dazu werden – auch unter Einbeziehung unseres Landesverbandes – ein einheitlicher Kriterienkatalog entwickelt. Das Ministerium hat uns ferner mitgeteilt, dass der Arzt der Begutachtungsstelle die medizinischen Befunde des behandelnden Arztes berücksichtigen kann, um mit dem Psychologen einen möglichen Einfluss des Krankheitsbildes auf die Testergebnisse besprechen zu können.

Eine generelle Ausnahmeregelung wurde auf Bund-Länder-Ebene mehrheitlich abgelehnt.

Kosten

Die Kosten für eine solche **medizinisch-psychologische Untersuchung** werden sich auf DM 159,00 zzgl. Mehrwertsteuer belaufen. Das Ministerium hält diesen finanziellen Aufwand für durchaus vertretbar.

Keine Vorgaben bestehen für die **Verwaltungsgebühr**, die die Fahrerlaubnisbehörde **für die Erteilung der Ausnahme** erhebt. Diese Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in Verbindung mit dem Gebührentarif. Die Gebühren-Nr. 213 des Gebührentarifs sieht für die Entscheidung über eine Ausnahme von der Fahrerlaubnis-Verordnung einen Rahmensatz von DM 10,00 bis DM 1.000,00 vor. Bei Körperbehinderten kann nach § 5 Abs. 6 GebOSt aus Billigkeitsgründen **Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung** für Amtshandlungen gewährt werden, die wegen der Behinderung erforderlich waren. Das Ministerium hat aufgrund unserer Nachfrage die Fahrerlaubnisbehörden ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim:

Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V.
Haußmannstraße 6
70188 Stuttgart
Telefon 0711 / 2155 – 220
Telefax 0711 / 2155 – 222
eMail lv-koerperbehinderte-bw@t-online.de

Stuttgart, im Juli 2000/pa.